

Neue BMF-Vorgaben zur Steuermustersatzung und zur Vermögensbindung

Viele gemeinnützige Vereine/Verbände und Stiftungen überprüfen derzeit ihre vorhandenen Satzungen, mit dem Abgleich, ob die Vorgaben nach der Steuermustersatzung berücksichtigt sind. Grund hierfür sind die gesetzgeberischen Vorgaben nach der Anlage 1 zu § 60 AO zur neuen Steuermustersatzung.

Achtung:

Das Hauptproblem besteht dabei häufig in der notwendigen, erkennbaren Aktualisierung der bisherigen Festlegungen zur Vermögensbindung bei späterer Auflösung des Vereins/Verbands.

Der Auslöser für diese gesetzgeberische Neuvorgabe war das überraschende BFH-Urteil v. 23.7.2009, V R 20/08, mit der Feststellung, dass auf jeden Fall von einem gemeinnützigen Verein verlangt werden muss, dass die Satzung konkrete Angaben dazu enthält, wie im Falle der Auflösung und bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke das noch vorhandene Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Denn die bisherigen Standard-Formulierungen am Ende der Satzung, dass noch kein konkreter Empfänger im Falle der Auflösung benannt wird, das dann erst später mit Rücksprache mit dem Finanzamt geklärt werden soll, entsprechen nicht mehr den geltenden gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen.

Diese Satzungsanpassung sollte zeitnah erfolgen, wenn auch der Gesetzgeber selbst keine exakten Vorgaben in zeitlicher Hinsicht hierzu vorgegeben hat. Im Regelfall also über die nächste, anstehende ordentliche Hauptversammlung beim Verein/der Delegiertenversammlung beim Verband.

Zudem müssen auf jeden Fall alle Vereinsneugründungen diesen Wortlaut der Steuermustersatzung in die Gründungssatzung hinein nehmen als eine der Grundvoraussetzungen für den angestrebten Gemeinnützigkeitsstatus.

Problem:

Es entstand eine gewisse Verunsicherung in der Vereinspraxis bei der Umsetzung dieser Vorgaben darüber, ob man tatsächlich entsprechend den Formulierungen in der Steuermustersatzung die vorgegebenen beiden Anlässe, also Auflösung und Aufhebung, strikt und wörtlich übernehmen muss.

Ausgehend von der Tatsache und den zivilrechtlichen Regelungen, dass es für Vereine/Verbände keine Aufhebung geben kann, erfolgte nun nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder eine gebotene - und so auch erwartete - Klarstellung. Denn die Aufhebung kann allenfalls z. B. Stiftungen (§ 87 BGB), nicht jedoch Vereine, betreffen.

Das Bundesfinanzministerium hat nun mit dem soeben veröffentlichten BMF-Schreiben vom 07.07.2010, (Az: IV C 4-S 0180/07/0001:01) ausdrücklich bestätigt, dass die Vereinssatzung für den Fall der Beendigung der Vereinsaktivitäten und der notwendigen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vermögensbindung für das Restvermögen sprachlich lediglich den Fall der Auflösung und die steuerbegünstigten Zweckbindung aufzählen muss.

Damit muss nicht auch zusätzlich die "Aufhebung" entsprechend dem Wortlaut der Steuermustersatzung mitberücksichtigt werden.

Wobei es gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich wäre, wenn bei bereits 2009/2010 erfolgten Satzungsänderungen auch dieser "unpassende" Begriff der Aufhebung in Vereinssatzungen bereits eingebracht würde.

Quelle:

<http://www.redmark.de/verein/>

Rechtsanwalt Prof. Gerhard Geckle, Fachanwalt für Steuerrecht
Freiburg 27.08.2010

BMF

7.07.2010

IV C 4 - S 0180/07/0001:001

§ 61 der Abgabenordnung (AO) - Anforderungen an die Satzung eines steuerbegünstigten Vereins hinsichtlich der so genannten Vermögensbindung; Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 23. Juli 2009 - V R 20/08

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung des BFH-Urteils - V R 20/08 - vom 23. Juli 2009 (BStBl 2010 II S. 719) Folgendes:

Dieses Urteil ist nur auf die Fälle anzuwenden, in denen die Satzung eines Vereins keine Bestimmung darüber enthält, wie sein Vermögen im Fall der Auflösung und bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden soll. Eine Regelung für den Fall der Aufhebung des Vereins ist dagegen nicht erforderlich. Die entsprechende Formulierung in § 61 AO bezieht sich auf Körperschaften, für die nach den zivilrechtlichen Regelungen eine Aufhebung in Frage kommt (z. B. Stiftungen, § 87 BGB). Dies ist bei Vereinen nicht der Fall.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.